



**Freunde der
K I F A -Praxis
Athen e.V.**

Förder- und
Freundeskreis
KIFA Athen e.V.
Klaus-Groth-Str. 8 b
25524 Itzehoe

www.kifa-athen.de
info@kifa-athen.de

**Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten
Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.**

Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Itzehoe, St.-Nr. 18/290/84142 vom 12.10.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Bis 300 EUR gilt diese Bestätigung zusammen mit dem Bankauszug als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen (Spenden). Als Service erhalten Sie für Spenden ab 20,00 EUR von uns automatisch eine Zuwendungsbestätigung im Februar des folgenden Jahres, sofern uns Ihre vollständige Adresse vorliegt.

Hinweis:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Stand: Oktober 2023